

Hausordnung

für die Jugendräumlichkeiten im Anwesen „Alte Schmiede“

1. Die Räume, ihre Einrichtungen und Ausstattungen, einschließlich der Wasch-, Toiletten- und Nebenräume müssen von den Benutzern schonend behandelt und in Ordnung gehalten werden.
Der Außenbereich ist Teil der Einrichtung.
Die Nebenräume und das Obergeschoss sind keine Aufenthaltsbereiche.
Die Nutzung ist auf den vorgesehenen Zweck zu beschränken.
2. Die Räume dürfen nur zu den festgelegten Zeiten in selbstverwaltendem Stil (Dienstag, Donnerstag, Freitag, Samstag) und ab einem Mindestalter von **16 Jahren**, unter Beisein einer der verantwortlichen Personen (Robin Tokan) oder deren Vertretern (Alexander Horling) betreten werden. Kinder im Alter von **10 – 15 Jahre** dürfen das Jugendhaus und zugehöriges Gelände nur unter Anwesenheit der Gemeindejugendpflegerin, Tamara Tausend, betreten.
3. Der Betrieb ist so durchzuführen, dass nachbarschaftliche Schutzbedürfnisse nicht berührt werden. Der Betrieb ist am Dienstag und Donnerstag spätestens um 22:00 Uhr und am Freitag und Samstag spätestens um 24:00 Uhr einzustellen und die Jugendräumlichkeiten abzuschließen.
4. Die Nutzungszeiten werden aufgeteilt in drei Nutzungsgruppen:
Altersgruppe 10 – 12 Jahre: (nur unter Aufsicht durch Gemeindejugendpflegerin s. o.)
Freitags von 14:00 bis 16:00 Uhr und 14-tägig nach Termin Mittwochs von 14 – 18 Uhr zu Programmtagen.
An gesetzlichen Feiertagen ist das Jugendhaus, sowie zugehöriges Gelände für die Altersgruppe von 10 – 12 Jahre geschlossen.
Altersgruppe 13 – 15 Jahre: (nur unter Aufsicht durch Gemeindejugendpflegerin s. o.)
Dienstag und Freitag von 16:00 Uhr – 19:00 Uhr.
An gesetzlichen Feiertagen ist das Jugendhaus, sowie zugehöriges Gelände für die Altersgruppe von 12 – 15 Jahre geschlossen.
Altersgruppe ab 16 Jahren:
Dienstag, Donnerstag von 19:00 Uhr – 22:00 und
Freitag, Samstag von 19:00 – 24:00 Uhr
5. Die verantwortlichen Personen (Robin Tokan) oder deren Stellvertreter (Alexander Horling) müssen sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage überzeugen. Schäden an der Einrichtung oder am Gebäude (Beleuchtungskörper, Fensterscheiben und dgl.) sind sofort den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung zu melden.

6. Die Einrichtungsgegenstände dürfen nur zweckentsprechend benutzt werden. Kein gemeindeeigener Einrichtungsgegenstand darf aus den Jugendräumlichkeiten genommen oder zweckwidrig verwendet werden.
7. Mutwillige Verunreinigung und jede Energieverschwendung (Strom, Wasser, Wärme) führen zum Entzug des Benutzungsrechtes. Sämtliche Räume müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden.
8. Die verantwortlichen Personen (Robin Tokan) oder deren Stellvertreter (Alexander Horling) **haben sich nach Schluss des Betriebes von der vollständigen Ordnung in den benutzten Räumen zu überzeugen und verlassen das Haus als Letzte. Es muss jederzeit eine verantwortliche Person oder ein Stellvertreter anwesend sein.**
9. Angehörige der Gemeindeverwaltung und deren Beauftragten ist der Zutritt jederzeit gestattet.
10. Jede Person, die die Jugendräumlichkeiten betritt, muss auf die Hausordnung hingewiesen werden und hat die Pflicht die Vorschriften der Hausordnung zu beachten. Wird diese Pflicht vernachlässigt, kann einzelnen Personen ein Hausverbot erteilt werden.
11. Die Jugendräumlichkeiten dürfen nicht für öffentliche Veranstaltungen, die einem Gaststättencharakter gleichkommen, genutzt werden.
Die Jugendräumlichkeiten dienen den Jugendlichen aus Betzigau nur für Zusammenkünfte untereinander.
Die Weitervergabe oder Vermietung der Räumlichkeiten ist nicht zulässig.
Öffentliches Werben für Veranstaltungen ausgehend von den Jugendlichen ist untersagt.
12. **Im gesamten Innenbereich des Jugendhauses ist ABSOLUTES RAUCHVERBOT. Dieses Verbot beinhaltet auch andere Mittel, wie Wasserpfeife oder Ähnliches. Zudem ist das Rauchen von Wasserpfeife oder Ähnlichem im gesamten Außenbereich untersagt.**
13. **Es dürfen nur antialkoholische Getränke im Gebäude gelagert werden. Mitgebrachte alkoholische Getränke (unter Berücksichtigung der Regelungen des Jugendschutzes) müssen direkt nach dem Aufenthalt wieder mitgenommen werden.**
14. Die verantwortlichen Personen (Robin Tokan) und dessen Stellvertreter (Alexander Horling) erhalten gegen Unterschrift und Pfand in Höhe von 25,00 € die Schlüssel für die Jugendräumlichkeiten. Die Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden. Änderungen müssen den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung mitgeteilt werden.

15. Im Notfall können sich die Jugendlichen an den Notruf 110 oder 112 wenden.
Außerdem stehen als Notfallkontakte Roland Helfrich und Wolfgang Hammes zur Verfügung.
16. Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten. (Jugendschutzgesetz folgt als Anlage zu dieser Hausordnung).

17. Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht im Jugendhaus und bei Ausflügen:

Es besteht keine Aufsichtspflicht innerhalb des "offenen Betriebes" in Jugendzentren. Hier bedingt schon die Art des Angebotes ein ständiges Kommen und Gehen der Besucher, ohne dass die anwesenden Pädagogen immer genau wissen, welcher Minderjährige überhaupt gerade anwesend ist und mit was er sich beschäftigt.

Es gilt hier lediglich die Verkehrssicherungspflicht, die vom Träger der Einrichtung oder vom Veranstalter des Angebotes verlangt, die den Besuchern zugänglichen Räume und Grundstücke frei von nicht erkennbaren Gefahren (Maßstab für die "Erkennbarkeit" von Gefahren sind die jüngsten zugelassenen Besucher) zu halten.

Bei Ausflügen und Freizeiten besteht dahingegen immer eine Aufsichtspflicht seitens der Pädagogen. Hierfür müssen die Eltern eine gesonderte Anmeldung ausfüllen, wenn der Rahmen der Unternehmung die Zustimmung der Eltern erfordert (z.B. Ausflüge außerhalb des Ortsgebietes der Gemeinde Betzigau).